

Federf. Stadtamt: Sozialamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	18.01.2005	5

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Gladbeck-Card;**

**hier: Einführung von Ermäßigungsregelungen für Empfänger von Arbeitslosengeld II**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Der Sozialausschuss hat in der Sitzung am 16.05.2000 den Beschluss gefasst, eine Gladbeck-Card für soziale Vergünstigungen für den in der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht genannten Personenkreis mit einer generellen Gebührenermäßigung von mindestens 50 % ab dem 01.07.2000 einzuführen. Dem Beschluss zufolge regeln die Fachausschüsse Einzelheiten in den entsprechenden Richtlinien und Satzungen.

Seit Einführung sind 2.136 Gladbeck-Cards, das sind im Jahresdurchschnitt 475, ausgestellt worden. Davon entfallen rd. 75 % auf Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG und 21 % auf andere Personen mit geringem Einkommen.

Das Ende des Bundessozialhilfegesetzes und das gleichzeitige Inkrafttreten der Sozialgesetzbücher II und XII machen eine Neuregelung des Rundfunkgebührenbefreiungsrechts erforderlich. Die Rundfunkgebührenbefreiung wird durch den 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu geregelt werden. Die Ministerpräsidenten der Länder haben den Vertrag zwischen dem 8. und 15. Oktober 2004 unterzeichnet; dieser bedarf zu seiner Inkraftsetzung jedoch noch der Zustimmung aller Länderparlamente. Es wird erwartet, dass der Staatsvertrag am 01.04.2004 in Kraft treten wird.

Die Gebührenbefreiung wird künftig nur noch abhängig von der Art des Einkommens durch die Landesrundfunkanstalt bzw. die GEZ gewährt werden; die bei Anträgen auf Befreiung wegen geringen Einkommens nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 Befreiungsverordnung erforderliche zeitaufwändige Einzelfallberechnung des Bedarfs und des Einkommens entfällt. Zu dem berechtigten Personenkreis zählen deshalb ausdrücklich auch Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII), Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II (SGB II).

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Die Arbeitsmarktreform (Hartz IV) macht erforderlich, den Empfängerkreis der Gladbeck-Card neu zu definieren. Weil Sozialhilfe (SGB XII) und Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende (SGB II) auf in etwa gleichem Niveau sind und die Leistungsempfänger gleichermaßen im Staatsvertrag berücksichtigt werden, ist kein Grund ersichtlich, die bisherige Praxis aufzugeben, den von der Rundfunkgebührenpflicht Befreiten auf Antrag auch die Gladbeck-Card auszustellen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 13.12.2004 die Einführung von Ermäßigungsregelungen für Empfänger des Arbeitslosengeldes II beraten; die Vorlage Nr. 04/0489 und der Beschluss 106/2004 sind als Anlage beigefügt.

In Anbetracht der schwierigen Haushaltslage der Stadt Gladbeck und der Tatsache, dass der zum Empfang der Gladbeck-Card berechtigte Personenkreis voraussichtlich erweitert wird, wird es für erforderlich gehalten, dass Ermäßigungen gewährende Dienststellen Daten erheben, damit die zuständigen Ausschüsse künftig auf dieser Grundlage die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen konkret einschätzen und in den Etatberatungen berücksichtigen können.

**Finanzielle Auswirkungen:** unterschiedliche Auswirkungen auf den Zuschussbedarf in Bereichen, die Ermäßigungen gewähren

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

## Beschlussentwurf:

Die Gladbeck-Card wird auf Antrag ausgestellt an:

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27 a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches,
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
5. nicht bei den Eltern lebende Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes,
- 7a. blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 v. H. allein wegen der Sehbehinderung,
- b. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 v. H. beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können,
9. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften und
10. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird,

Die Karteninhaber erhalten eine generelle Ermäßigung von mindestens 50 %; Einzelheiten regeln die Fachausschüsse durch Satzung oder Entgeltordnung.

Von der Verwaltung sind Daten über Ermäßigungen durch die Gladbeck-Card zu erheben. Es ist jährlich zu berichten.

Der Bürgermeister  
i. V.

Hommel  
Beigeordneter/Stadtkämmerer

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: